Erlaubnis für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beantragen

Allgemeine Informationen

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung.

Zuständigkeiten

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Besucheradresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3680
Fax: 03731 799-73818
gewerbe[at]landkreis-mittelsachsen.de

Erreichbarkeit des Ansprechpartners:
03731 799-3530

Formulare / Online-Dienste

Antrag auf Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO – Aufstellung von Spielgeräten (PDF)

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
- Bescheinigung des Insolvenzgerichtes
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung des Steueramtes (Wohnort)
- IHK-Unterrichtungsnachweis
- Sozialkonzept einer staatlich anerkannten Institution
- bei juristischen Personen zusätzlich: Handelsregisterauszug, Gewerbezentralregisterauszug, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

Kosten

60 bis 560 Euro

Rechtsgrundlage

- **§ 33c Gewerbeordnung (GewO) – Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinn**
- **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)** i. V. m. **Sächsischem Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**